

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 69/65

URTEIL

Verkündet am

20. Dezember 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Baugeschäfts- und Betonwerksinhabers
Josef S p [REDACTED], D [REDACTED], Gde. E [REDACTED],
Post S [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Metzgermeister Johann S p [REDACTED],
2. den Metzgermeister Alois S p [REDACTED],
beide wohnhaft in De [REDACTED], Gde. E [REDACTED],
Post S [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hancbeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens
für R e c h t erkannt:

I. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 5b-Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. Januar 1965 wird zurückgewiesen.

II. Auf die Revision des Klägers wird das unter I genannte Urteil teilweise aufgehoben und neu gefaßt. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der I. Zivilkammer des Landgerichts Passau vom 14. März 1963 wie folgt geändert:

1. Die Ansprüche des Klägers auf Ersatz seines Verdienstausfalls (Nr. I des landgerichtlichen Urteils) werden dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, gegen den Beklagten Alois Sp[REDACTED] jedoch nur im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes. Dabei sind die von den Beklagten und der B[REDACTED] Bau- und Berufsgenossenschaft gezahlten Beträge zu berücksichtigen.
2. Der Beklagte Johann Sp[REDACTED] wird verurteilt, an den Kläger 15.000 DM Schmerzensgeld nebst 4% Zinsen seit 29. Mai 1959 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, daß der Beklagte Johann Sp[REDACTED] verpflichtet ist, dem Kläger den künftigen Schaden aus dem Unfall vom 8. Juni 1956 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

III. Im übrigen wird die Berufung des Beklagten Johann Sp[REDACTED] zurückgewiesen.

- 3 -

IV. Die Kosten der Revisionsinstanz werden zu 2/9 den beiden Beklagten und im übrigen dem Beklagten Johann Sp[REDACTED] auferlegt.

Die Entscheidung über die weiteren Kosten des Rechtsstreits bleibt dem Schlußurteil des Berufungsgerichts vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

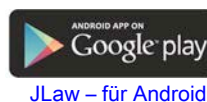
Der Kläger betreibt seit Mai 1954 ein Baugeschäft und seit April 1956 außerdem ein Betonwerk in D[REDACTED]. Der Beklagte Johann Sp[REDACTED] ist sein Bruder, der Beklagte Alois Sp[REDACTED] sein Vater.

Am 8. Juni 1956 fuhr der Kläger gegen 17.15 Uhr mit seinem Motorrad Marke Triumph auf dem Gemeindeverbindungs-
weg D[REDACTED] in Richtung K[REDACTED]/I[REDACTED]. Innerhalb einer
Waldung kamen ihm in einer leichten Kurve die Beklagten
in einem Personenkraftwagen Ford 15 M entgegen, der dem
Beklagten Alois Sp[REDACTED] gehörte und von Johann Sp[REDACTED]
gesteuert wurde. Die Fahrzeuge stießen zusammen. Der
Kläger wurde schwer verletzt. Er erlitt u.a. einen Zer-
trümmerungsbruch der linken Hüftpfanne mit einer Verrenkung
des Hüftkopfes sowie einen Bruch des linken Schambeinastes
und war insgesamt 342 Tage im Krankenhaus. Sein linkes Bein
ist um 6 cm verkürzt. Der Kläger hat weiterhin Beschwerden
und ist im Gehen behindert. Die B[REDACTED] Bau- und Be-
rufsgenossenschaft hat ihm vom 16. Februar 1957 bis zum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



31. Dezember 1958 eine Rente von insgesamt 1 583,21 DM gewährt, der Haftpflichtversicherer der Beklagten hat 8 000 DM an ihn gezahlt.

Der Kläger hat geltend gemacht: Sein Bruder habe kurz vor der Begegnung plötzlich scharf gebremst. Dadurch sei der Wagen nach links weggerutscht und habe das Motorrad gerammt. Seinen Bruder treffe also die alleinige Schuld an dem Unfall. Er, der Kläger, sei vorschriftsmäßig rechts gefahren und zwar mit einer Geschwindigkeit von 20 bis 25 km/st. Infolge des Unfalls habe er in seinen Betrieben bis zum 31. Dezember 1958 einen Verdienstausfall von mindestens 45.595,03 DM erlitten.

Der Kläger hat die geleisteten Zahlungen berücksichtigt und mit der Klage von den Beklagten einen Teilbetrag von 24.000 DM nebst Zinsen sowie von dem Beklagten Johann Sp[REDACTED] ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat er um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm auch allen zukünftigen Schaden zu ersetzen, der Beklagte Alois Sp[REDACTED] jedoch nur den Vermögensschaden bis zur Haftungsgrenze des § 12 StVG a.F.

Die Beklagten haben gebeten, die Klage abzuweisen. Sie haben erwidert: Johann Sp[REDACTED] sei mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 km/st auf der äußersten rechten Straßenseite gefahren. Die Straße sei wegen einer Kurve unübersichtlich gewesen. Als Johann Sp[REDACTED] den Kläger gesehen habe, habe er sofort gebremst. Dabei sei der Wagen nicht nach links ausgebrochen. Der Kläger habe den Unfall allein verschuldet, weil er mit zu hoher Geschwindigkeit und links gefahren sei.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 17.000 DM nebst Zinsen und außerdem Johann Sp[REDACTED] verurteilt, an den Kläger weitere 7 000 DM sowie 20.000 DM Schmerzensgeld nebst Zinsen zu zahlen. Ferner hat es festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger allen in Zukunft entstehenden weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen, der Beklagte Alois Sp[REDACTED] jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 DM.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht in einen Zwischen- und Teilurteil das Urteil des Landgerichts geändert. Es hat

1. die Ansprüche des Klägers auf Ersatz von Verdienstausfall gegen die Beklagten dem Grunde nach zu 2/3 für gerechtfertigt erklärt, wobei die Zahlungen der Beklagten und der B[REDACTED] Bau- und Berufsgenossenschaft zu berücksichtigen sind,
2. den Beklagten Johann Sp[REDACTED] verurteilt, an den Kläger 10.000 DM Schmerzensgeld nebst Zinsen zu zahlen,
3. festgestellt, daß Johann Sp[REDACTED] dem Kläger 2/3 aller zukünftigen Schäden zu ersetzen hat, die dieser als Folge seines Unfalls erleidet, aber nur insoweit, als die Ersatzansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Die Entscheidung über den gegen Alois Sp[REDACTED] gerichteten Feststellungsanspruch hat das Berufungsgericht dem Schlußurteil vorbehalten.

Gegen das Berufungsurteil haben der Kläger und die Beklagten Revision eingelegt. Die Beklagten verfolgen ihren Antrag auf volle Abweisung der Klage weiter. Der Kläger erstrebt mit seinem Rechtsmittel, daß

1. sein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird,
2. der Beklagte Johann Sp[REDACTED] verurteilt wird, an ihn über die zugesprochenen 10.000 DM hinaus weitere 5 000 DM Schmerzensgeld nebst Zinsen zu zahlen,
3. die Pflicht des Beklagten Johann Sp[REDACTED] zum Ersatz des vollen Zukunftsschadens festgestellt wird, jedoch nur insoweit, als die Ersatzansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Beide Parteien beantragen, das Rechtsmittel des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Zur Haftung der Beklagten

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß Johann Sp[REDACTED] nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen und Alois Sp[REDACTED] nach § 7 StVG für den Schaden des Klägers einzustehen hat.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war die Straße an der Unfallstelle etwa 3,10 m breit. An beiden Seiten war die Kiesbettung in einer Breite von 20 bis 30 cm verschmiert. Wegen des Baumbestandes und der leichten Kurve war die Straße nicht ganz übersichtlich. Die Sicht betrug 30 bis 35 m. Der Wagen der Beklagten war 1,58 m breit, mußte also, selbst wenn er äußerst rechts fuhr, über die Straßenmitte hinauskommen und die schon schmale Straße hierdurch noch mehr verengen.

Unter diesen Verhältnissen mußte Johann Sp[REDACTED], wie das Berufungsgericht mit Recht gefordert hat, mit besonderer Sorgfalt auf den Gegenverkehr achten und seine Fahrweise so einrichten, daß er erforderlichenfalls ganz rechts heranfahren und rechtzeitig anhalten konnte. Das Berufungsgericht hat nicht beanstandet, daß Johann Sp[REDACTED] zunächst mit einer Geschwindigkeit von 30 km/st gefahren ist und einen Abstand von 30 cm zum rechten Straßenrand eingehalten hat. Nach seiner zutreffenden Ansicht mußte er aber, als er den entgegenkommenden Kläger bemerkte, sogleich bremsen, bis auf Schrittgeschwindigkeit heruntergehen und ganz an den rechten Straßenrand fahren. Diesen Verpflichtungen ist er nicht nachgekommen. Er hat vielmehr den Abstand von 30 cm zum rechten Straßenrand beibehalten und nach seinen eigenen Angaben bei der Parteivernehmung so hart gebremst, daß die Vorderräder blockierten, der Wagen mit seinem Vorderteil etwa 50 cm nach links wegrutschte und mit dem Motorrad zusammenstieß. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß Johann Sp[REDACTED] mit dieser Fahrweise schuldhaft gegen die §§ 10 Abs. 1 und 1 StVO verstoßen hat.

Die Revision der Beklagten geht bei ihren Angriffen gegen das Berufungsurteil davon aus, daß den beiden Fahrzeugen bei ihrer Begegnung eine Fahrbahnbreite von 2,50 m zur Verfügung gestanden habe. Dabei rechnet sie die vom Berufungsgericht erwähnten verschmierten Ränder der Straße nicht zum Straßenkörper. Sie meint, die Parteien hätten nicht erkennen können, daß die verschmierten Randstreifen tragfähig und befahrbar gewesen seien. Bei diesen Erwägungen entfernt sich die Revision von den Feststellungen des Berufungsurteils, die allein für die Beurteilung des Revisionsgerichts maßgebend sind. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Straße an der Unfallstelle etwa 3,10 m breit ist. Dabei hat es sich rechtsirrtumsfrei die Fest-

stellungen zu eigen gemacht, die das Landgericht in seinem Augenscheinsternin und der vom Berufungsgericht gehörte Sachverständige W. an Ort und Stelle getroffen haben. W. hat in seinem Gutachten ausdrücklich hervorgehoben; Es treffe nicht zu, daß die Straße im Bereich der Unfallstelle nur in 2,60 m Breite befahrbar sei. Die ausnutzbare Straßenbreite betrage sowohl nach dem optischen Eindruck als auch hinsichtlich der Tragfähigkeit 3,10 bis 3,20 m. Auch bei flüchtiger Beobachtung der Fahrbahn sei zu erkennen, daß der Weg in seiner vollen Breite für Personenkraftwagen befahrbar und genügend tragfähig sei. Dieser Eindruck bleibe erhalten, obwohl der Straßenrand links und rechts stellenweise durch verschloppte Walderde, Laubreste und dergleichen nicht mehr ganz genau erkennbar sei. Ersichtlich hat sich das Berufungsgericht diese Feststellungen zu eigen gemacht. Von ihnen ist daher auch im Revisionsrechtzug auszugehen.

Die Revision kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß Johann Sp. durch verkehrswidriges Verhalten des Klägers schuldlos in eine plötzliche Gefahrenlage geraten sei. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bestand für Johann Sp. kein Anlaß, überhastet zu bremsen. Er hat selbst zugegeben, daß der Kläger nicht die Kurve geschnitten, sondern rechts gefahren ist. Auch die Tatsache, daß der Kläger seine Geschwindigkeit von etwa 20 km/st beibehalten hat, zwang Johann Sp. nicht zu einem überhasteten Bremsen. Er konnte bei der Sichtweite von 30 bis 35 m das entgegenkommende Motorrad rechtzeitig bemerken und hätte bei der Geschwindigkeit von 30 km/st, die er nach seinen eigenen Angaben einhielt, den Wagen auf etwa 17 m, also auf etwa die halbe Sichtweite sogar zum Halten bringen können.

Zu Unrecht beanstanden die Beklagten mit ihrer Revision, daß das Berufungsgericht die Geschwindigkeit des Johann Sp[REDACTED] mit 30 km/st und die des Klägers mit 20 km/st angenommen hat. Die Beklagten haben selbst vorgetragen, daß Johann Spateneder mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 km/st gefahren sei. Sie können sich daher nicht darüber beschweren, daß das Berufungsgericht seiner Entscheidung ihr eigenes Vorbringen zugrunde gelegt hat. Zu der Frage, mit welcher Geschwindigkeit der Kläger gefahren ist, hat sich das Berufungsgericht die Berechnung des Sachverständigen W[REDACTED] zu eigen gemacht. Dagegen ist verfahrensrechtlich nichts einzuwenden. Daß der Kläger in den Angaben über seine Geschwindigkeit geschwankt hat, hinderte das Berufungsgericht nicht, sich der Berechnung des Gutachters anzuschließen.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß das Motorrad des Klägers etwa 70 cm breit war. Demgegenüber verweist die Revision auf die Feststellung des Sachverständigen W[REDACTED], daß Motorräder dieses Typs vom Werk mit Lenkern von 62 bis 76 cm Breite geliefert werden. Sie meint, das Berufungsgericht habe hiernach zu Ungunsten des beweispflichtigen Klägers von einer Lenkerbreite von 76 cm ausgehen müssen. Diese Rüge ist unbegründet. Die Revision übersieht, daß Lenker mit einer Breite von 76 cm nach der Äußerung des Sachverständigen für Motorräder mit Seitenwagen vorgesehen sind. Da der Kläger unstreitig eine Maschine ohne Beiwagen besaß, ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Breite des Lenkers mit etwa 70 cm angesetzt hat. Im übrigen ist es für die Frage, ob dem Beklagten Johann Spateneder ein Verschulden an dem Unfall zur Last zu legen ist, auch unerheblich, ob das Motorrad eine Breite von 76 cm hatte. War das Motorrad breiter als das Berufungsgericht angenommen hat, so hätte Johann Sp[REDACTED] noch mehr

Anlaß gehabt, nach rechts auszuweichen und dem entgegenkommen-
den Motorrad mit Vorsicht zu begegnen.

Nach alledem ist das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis gekommen, daß Johann Spateneder nach § 823 BGB und Alois Sp[REDACTED] als Halter des Wagens nach § 7 StVG verpflichtet ist, den Schaden des Klägers zu ersetzen. Daß der Unfall für die Beklagten kein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG war, liegt bei dem festgestellten Sachverhalt auf der Hand.

II. Zum Mitverschulden des Klägers

Dem Kläger hat das Berufungsgericht als Mitverschulden an seinem Unfall angerechnet, daß er seine Geschwindigkeit von 20 km/st bis zum Zusammenstoß nicht herabgesetzt hat, obwohl er hierzu verpflichtet gewesen sei.

Da der 1,58 m breite Wagen der Beklagten in einem Abstand von 0,30 m zum rechten Fahrbahnrand gefahren ist, standen dem Kläger zur Vorbeifahrt mit seinem Motorrad 1,22 m (3,10 minus 1,88 m) seiner rechten Fahrbahnseite zur Verfügung. Bei einer Breite des Motorrades von 70 cm konnte der Kläger also dem ihn entgegenkommenden Personenkraftwagen mit einem Abstand von mindestens 50 cm begegnen. Das Berufungsgericht meint, der Kläger habe in dieser Lage seine Geschwindigkeit von 20 km/st auf Schrittgeschwindigkeit vermindern müssen und mit Rücksicht auf den geringen Seitenabstand nur im Schrittempo an dem Wagen der Beklagten vorbeifahren dürfen. Es hält die Ansicht des Sachverständigen W[REDACTED], der Kläger habe dem Kraftwagen bis zu einem Mindestabstand von 35 cm ohne abzubremsen in zügiger Fahrt begegnen dürfen, nicht für zutreffend und meint, "Radfahrer, desgleichen langsam fahrende Motorradfahrer", könnten die Geradeausfahrt nicht

so genau einhalten wie Kraftwagen. Sie benötigen deshalb einen etwas weiteren Sicherheitsabstand. Da dem Kläger ein Sicherheitsabstand von etwa 50 cm geblieben sei, könne eine Begegnung im Schrittempo gerade noch verantwortet werden.

Mit diesen Erwägungen überspannt das Berufungsgericht die Anforderungen, die an die Sorgfaltspflicht eines Motorradfahrers zu stellen sind. Es übersieht, daß gerade die von ihm geforderte Schrittgeschwindigkeit geeignet ist, die Fahrt eines Zweiradfahrzeugs schwankend und unsicher zu machen. Dagegen ist ein durchschnittlich fahrtüchtiger Motorradfahrer durchaus in der Lage, bei einer Geschwindigkeit von 20 km/st die Geradeausfahrt beizubehalten.

Der Kläger konnte rechtzeitig erkennen, welcher Raum ihm bei der Begegnung mit dem entgegenkommenden Personenkraftwagen zur Verfügung stand. Berücksichtigt man, daß beide Fahrzeuge mit einer verhältnismäßig geringen Geschwindigkeit gefahren sind, so kann dem Kläger kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er den ihm verbleibenden Raum von 1,22 m für ausreichend gehalten und seine Geschwindigkeit von etwa 20 km/st beibehalten hat. Ein Abstand von 50 cm, wie der Kläger ihn zu dem entgegenkommenden Kraftwagen einhalten konnte, ist zwar bei Begegnungen mit erheblichen Geschwindigkeiten nicht ausreichend (Urteil des BGH vom 9. Januar 1959 - VI ZR 235/57 - VersR 1959, 392). Er ist aber bei den hier in Betracht kommenden Geschwindigkeiten nicht zu beanstanden. Der Kläger konnte annehmen, daß die Fahrzeuge gefahrlos aneinander vorbeikommen würden. Damit, daß der Wagen der Beklagten ins Rutschen geraten und ihn auf seiner Fahrbahn anfahren werde, brauchte er nicht zu rechnen.

Hiernach trifft den Kläger entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts keine Mitschuld an seinem Unfall. Seine Ansprüche können daher nicht mit der Begründung gekürzt werden, daß er mitschuldig an dem Unfall sei. Der Kläger muß sich aber bei der Abwägung nach § 17 StVG die Betriebsgefahr seines Motorrades anrechnen lassen, denn er vermag nicht darzutun, daß der Unfall für ihn unabwendbar im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG war.

Da alle Umstände, die für die Abwägung in Betracht kommen, geklärt sind, kann das Revisionsgericht selbst abwägen. Das Berufungsgericht hat bei seiner Abwägung zutreffend zu Lasten der Beklagten berücksichtigt, daß die Betriebsgefahr ihres Kraftwagens erhöht war, weil der Wagen nicht auf seiner Fahrbahnhälfte verblieben, sondern über die Fahrbahnmitte hinaus geraten ist. Das wird von der Revision der Beklagten zu Unrecht beanstandet. Freilich gehört die Breite eines Kraftwagens zu seiner normalen Betriebsgefahr. Führt sie aber dazu, daß das Fahrzeug auf einer engen Straße über die Fahrbahnmitte gerät, obwohl Platz zum Ausweichen nach rechts zur Verfügung stand, so ergibt sich daraus, daß die Betriebsgefahr in dieser Situation über das normale Maß hinaus gesteigert war. Nimmt man hinzu, daß der Beklagte Johann Sp. den Unfall verschuldet hat, den Kläger dagegen kein Verschulden trifft, so erscheint es angemessen, dem Kläger den Ersatz seines vollen Schadens zuzubilligen. Die Betriebsgefahr seines Motorrades, für die allein er einzustehen hat, fällt gegenüber dem Unfallbeitrag, der den Beklagten zur Last zu legen ist, nicht entscheidend ins Gewicht.

Das hat zur Folge, daß der Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall nicht nur zu 2/3, wie das Berufungsgericht angenommen hat, sondern in vollem Umfang dem Grunde nach

gerechtfertigt und auch dem Feststellungsantrag des Klägers gegen den Beklagten Johann Sp[REDACTED] voll stattzugeben ist.

III. Zum Schmerzensgeld

Das Berufungsgericht hat, ausgehend von einer 2/3-Haftung des Johann Sp[REDACTED], dem Kläger 10.000 DM Schmerzensgeld zugesprochen und dabei angenommen, daß als volles Schmerzensgeld nicht der vom Landgericht zugebilligte Betrag von 20.000 DM in Betracht komme, sondern ein Betrag von 15.000 DM ausreiche.

Es hat die Begründung dieser Entscheidung mit den Sätzen begonnen: "Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes muß entgegen der Ansicht des Beklagten Johann Sp[REDACTED] außer Betracht bleiben, daß er der Bruder des Klägers ist. Weder im Strafrecht noch im bürgerlichen Recht kann nämlich anerkannt werden, daß ein an einem Angehörigen begangenes Delikt - wenn der Geschädigte nun einmal die Verfolgung betreibt - einer geringeren Sühne bedarf." Diesem Ausgangspunkt des Berufungsgerichts kann nicht beigetreten werden. Bei der Festsetzung des Schmerzensgeldes sind grundsätzlich alle in Betracht kommenden Umstände des Falles zu berücksichtigen (BGHZ 18, 149). Dazu kann auch die Tatsache gehören, daß der Schädiger und der Verletzte in verwandtschaftlichen Beziehungen zueinander stehen. Gleichwohl muß die Revision des Klägers in diesem Punkte zum vollen Erfolge führen, denn es ist nichts vorgebracht worden, was Anlaß bieten könnte, den Betrag von 15.000 DM, den der Kläger jetzt nur noch als Schmerzensgeld begehrt, wegen der Verwandtschaft der Parteien zu mindern. Dem Kläger waren daher über die vom Oberlandesgericht zugebilligten 10.000 DM hinaus weitere 5 000 DM Schmerzensgeld zuzusprechen.

IV. Zur Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz beruht auf den §§ 97, 91 ZPO.

Das das Verfahren der Vorinstanzen noch nicht abgeschlossen ist (bisher Teil- und Grundurteil), erschien es zweckmäßig, die Entscheidung über die weiteren Kosten des Rechtsstreits dem Berufungsgericht zu überlassen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Nüßgens